



## **Förderrichtlinie „Brandschutzerziehungs-Koordination“**

### **I. Zielsetzung**

Die Brandschutzerziehung vermittelt Kindern und Jugendlichen die Gefahren des Feuers und das richtige Verhalten im Brandfall. Gleichzeitig ist sie eine sehr wichtige Form der Nachwuchswerbung für die Feuerwehren in den Kindertagesstätten und den Schulen.

Die Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, die hessischen Kommunen und Feuerwehren bei der Brandschutzerziehung zu unterstützen sowie die Brandschutzerziehung auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte besser zu koordinieren.

### **II. Förderung**

#### **1. Zweck, Rechtsgrundlage**

Zur Realisierung des in der Zielsetzung erwähnten Engagements unterstützt das Land Hessen die hessischen Kreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte durch eine Festbetrags-Förderung der von diesen finanzierten Personalausgaben für die Brandschutzerziehungs-Koordination. An der Zielsetzung besteht ein Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO, weil das Land nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 HBKG die Brandschutzerziehung fördern muss.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 HBKG müssen die Landkreise die Brandschutzerziehung planen und fördern. Daher ist die Beschäftigung einer Brandschutzerziehungs-Koordinatorin/eines Brandschutzerziehungs-Koordinators eine Aufgabe der Landkreise. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 HBKG ist die Brandschutzerziehung Aufgabe der Gemeinden, also auch der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte.

Für die Förderung gelten die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Auf die Prüfungsrechte des Hessischen Landesrechnungshofs nach § 91 LHO wird verwiesen.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit der Zuwendung finanzierte Stellen dürfen nur mit Personen besetzt werden, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. In begründeten Fällen kann dies vom Zuwendungsgeber geprüft werden. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Gewähr für die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die weitere Gewährung von Fördermitteln aufgehoben; bei erfolgtem Widerruf wird die Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln betrieben.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Einrichtung von bis zu je einer vollen Stelle pro Landkreis/kreisfreie Stadt/Sonderstatusstadt für die Brandschutzerziehungs-Koordination.

## **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte.

## **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Der Antragsteller muss eine Stelle für die Brandschutzerziehungs-Koordination geschaffen haben oder neu schaffen. Die Stelle muss mindestens mit der Entgeltgruppe 9a TVöD (oder einer vergleichbaren Beamtenstelle) bewertet sein. Hinsichtlich der Aufgabenstellung der Brandschutzerziehungs-Koordination wird auf den Brandschutzerziehungsleitfaden des Landes verwiesen. Das

Stellenprofil muss mindestens folgende Anforderungen enthalten:

- Grundlehrgang Brandschutzerziehung oder die Bereitschaft, diesen innerhalb eines Jahres nachzuholen
- Lehrgang "Truppführer" nach FwDV 2
- Lehrgang „Gruppenführer“ nach FwDV 2 oder die Bereitschaft, diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

## **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die durch die oben genannte Stelle entstehenden Personalausgaben werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.

Die Förderung beträgt vom ersten bis zum dritten Jahr jeweils bis zu 20.000 Euro, ab dem vierten Jahr jeweils bis zu 10.000 Euro. Die Höhe der Förderung bezieht sich auf den Umfang der Koordinatorenstelle.

## **6. Verfahren**

Die Landkreise, kreisfreien Städte, Sonderstatusstädte beantragen die Förderung formlos beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Dem Antrag ist bei neuen Stellen die geplante Stellenausschreibung bzw. bei bereits bestehenden Stellen die aktuelle Stellenbeschreibung beizufügen.

## **7. Bewilligungsverfahren**

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet abschließend über die Bewilligung.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung und auf Anforderung der Antragstellerin/des Antragsstellers. Bei der Anforderung müssen die bisherigen Ausgaben aufgelistet werden. Die Auszahlung darf die Höhe der nachgewiesenen Ausgaben nicht übersteigen. Die Nachforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

## **9. Verwendungsnachweis**

Die Antragstellerin/der Antragssteller garantiert mit dem unterzeichneten Antrag und den späteren Mittelanforderungen, dass die Mittel zweckgebunden nach Nummer 4 verwendet werden oder wurden. Dem Verwendungsnachweis ist ein kurz gefasster Bericht über das jeweils abgelaufene Jahr beizufügen. Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach Nr. 6 der ANBest-GK (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis).

## **10. Bekanntmachung und Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 03. März 2020

gez.

(Peter Beuth)

Staatsminister